



Projektträger Jülich · Forschungszentrum Jülich GmbH · 52425 Jülich

cytena GmbH
Neuer Messplatz 3
79108 Freiburg im Breisgau

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001

Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH

HAUSANSCHRIFT:
POSTANSCHRIFT:

Wilhelm-Johnen-Straße · 52428 Jülich
52425 Jülich

ANSPRECHPARTNER/IN:

GESCHÄFTSBEREICH:

FACHBEREICH:

UNSER ZEICHEN:

IHR ZEICHEN:

TELEFON:

TELEFAX:

E-MAIL:

Lebenswissenschaften und Gesundheitsforschung (LGF)
Strategie, Kommunikation und Internationales (LGF 1)
031L0194B

28. Okt. 2019

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 04,
Titel 68531, Haushaltsjahr 2019, für das Vorhaben:
"Culture Challenge Sondierungsphase - Verbundprojekt: MikroMatrix - Entwicklung
neuer Technologien und eines Arbeitsablaufs zur Kultivierung und Analyse nicht
oder schwer kultivierbarer Mikroorganismen aus komplexen mikrobiellen Proben -
TP B"
Förderkennzeichen: 031L0194B

Bezug: Ihr Antrag vom 01.07.2019
mit Ergänzung vom 16.09. und 30.09.2019

- Anlg.:
- Abdruck „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis
des BMBF - NKBF 2017“ (Stand: August 2018)
 - Gesamtvorkalkulation
 - Vordruck „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur
Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“
 - Vordruck „Empfangsbestätigung“
 - Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“
 - Vordruck „Antrag profi Online“
 - Hinweise für Zahlungsempfänger
 - Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
 - Vordruck „Verwendungsnachweis“

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/
Zahlungsplan**

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

bewilligen wir Ihnen als beliehener Projektträger als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 60,00 v.H. der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch

31.701,00 €

(in Buchstaben: Drei-eins-sieben-null-eins Euro)

(Anteilfinanzierung).

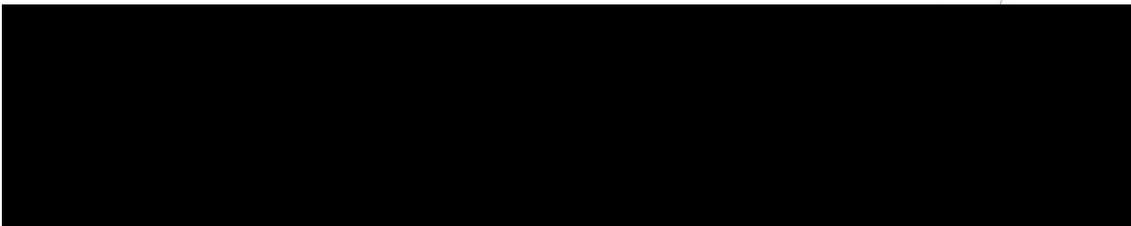
Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („höchstens“), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Kosten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. NKBF 2017 auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 01.07.2019 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und der beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis 31.10.2020 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.



Sollte sich der Mittelbedarf gegenüber Ihrem Antrag zeitlich verschieben, so ist das unverzüglich (spätestens bis zum 01. Dezember eines jeden Haushaltsjahres) unter Beifügung neuer Vorkalkulationen für die betreffenden Haushaltsjahre zu beantragen, damit versucht werden kann, den Zahlungsplan anzupassen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten NKBF 2017 sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten Weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

Beihilferechtlicher Hinweis:

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Förderung für das o. a. Vorhaben wird als ad-hoc-Beihilfe nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt.

Diese ad-hoc-Beihilfe (Initiativvorhaben) wird gemäß Art. 11 lit. a) AGVO bei der Europäischen Kommission angezeigt; danach wird eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format zusammen mit einem Link (<https://www.ptj.de/projektfoerderung/gesundheitsforschung/kreativ-workshop/culture-challenge>), der Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet, an die Kommission übermittelt.

Es ergeht außerdem folgender weiterer beihilferechtlicher Hinweis:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder –beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die

höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

- **Auszahlungssperren**

Die Zuwendung für die nachstehenden Einzelansätze der Gesamtvorkalkulation wird kassenmäßig gesperrt:

Pos. 0850 „sonstige unmittelbare Vorhabenkosten“: Patentierungskosten in Höhe von 2.917 €

Gesperrte Bundesmittel können nicht ausgezahlt werden.

Von der Sperre betroffene Ansätze werden von der Austauschbarkeit zugunsten anderer Positionen der Gesamtvorkalkulation ausgeschlossen.

Über eine Aufhebung der Sperre entscheiden wir durch schriftlichen Änderungsbescheid, wenn Kostenvoranschläge bzw. Nachweise über die tatsächlich entstandenen Patentkosten unter Vorlage entsprechender Angebote/Belege erbracht wurden. Mit dem Verwendungsnachweis sind zu den tatsächlichen Kosten für Patentanmeldungen Rechnungskopien einzureichen.

- **Widerrufsvorbehalt**

Wir behalten uns vor, den Bescheid

- in den Fällen der Nr. 6.1 NKBF2017,
- in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze der Gesamtvorkalkulation,
- aus zwingenden Gründen

zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- **Vergabe von Unteraufträgen an mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen**

Vor einer Auftragsvergabe mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ (ohne USt) an ein mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich mit Ihnen verbundenes Unternehmen ist uns im Rahmen von Nr. 2.5.1 NKBF 2017 das Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahrens schriftlich zu erläutern.

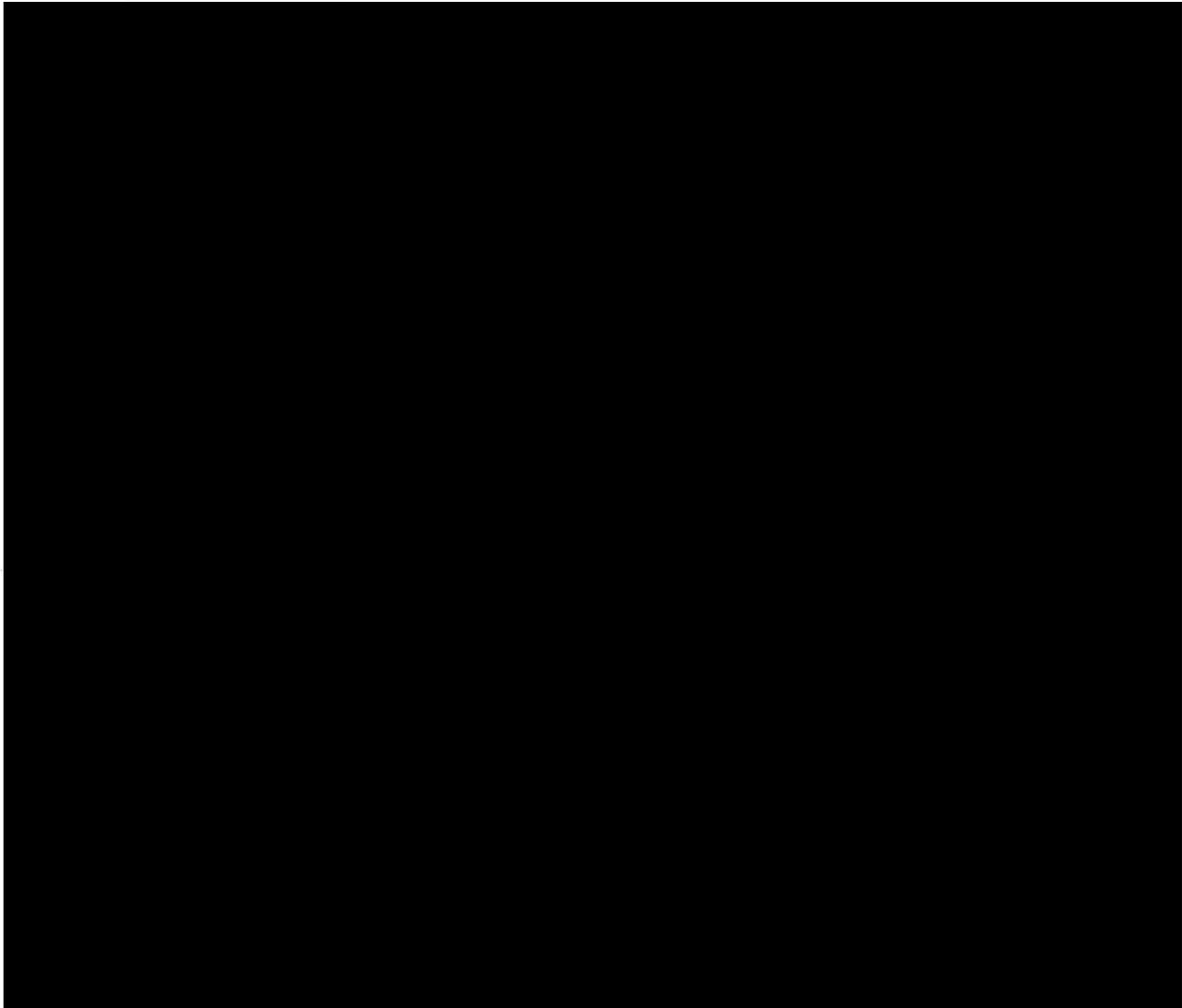
- **Pauschalisiertes Abrechnungsverfahren**

Die Kosten sind nach dem pauschalisierten Verfahren gem. Nr. 2.4 NKBF 2017 abzurechnen. Voraussetzung ist, dass die Einzelkosten zumindest anhand der kaufmännischen Buchführung ermittelt und nachgewiesen werden können. Ein Wechsel von pauschalierter auf PreisLS-Abrechnung im Rahmen dieses Vorhabens ist nicht möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die pauschalisierte Abrechnung nur für bei Ihnen fest angestelltes Personal in Anwendung kommen kann.

Der pauschale Zuschlag in Höhe von 100 % auf die Personaleinzelkosten kann gem. Nrn. 2.4.2 und 2.4.3 NKBF 2017 nicht für Dienstleistungen Dritter (z.B. freie Mitarbeiter, Personal mit Werkverträgen/ Dienstleistungsverträgen/ Honorarverträgen/ Personalgestellung etc.) gewährt werden.

Die Nachweise über die geleisteten Stunden bei pauschalierter Abrechnung gem. Nr. 4.4 NKBF 2017 sind in geeigneter Form zusammen mit dem Vordruck "Ermittlung des Jahresstundensatzes" und der "Übersicht Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung" mit dem ersten Zwischennachweis und danach nur auf besondere Anforderung zu übersenden. Mit dem Verwendungsnachweis sind in jedem Fall der Vordruck "Ermittlung des Jahresstundensatzes" und die "Übersicht Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung" zu übersenden.



- **Zusammenarbeit mit Dritten**

Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit Karlsruher Institut für Technologie (KIT),
Karlsruhe

Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen

Eberhard Karls Universität Tübingen, Tübingen durchzuführen.

Die Zusammenarbeit ist in den Sachberichten darzustellen.

- Der Koordinator dieses Verbundprojekts hat uns bis **31.01.2020** schriftlich mitzuteilen, ob die Kooperationsvereinbarung unter Beachtung der beigefügten Regelung (Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten) abgeschlossen wurde.

Falls die Kooperationsvereinbarung nicht von allen Verbundpartnern bis zum **15.01.2020** unterzeichnet wird, werden wir unverzüglich den Widerruf der Zuwendung prüfen, da die Kooperationsvereinbarung für die Förderung des Verbundprojektes zwingend erforderlich ist (Widerrufsvorbehalt). Das fristgerechte Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung liegt daher in Ihrem Interesse.

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- **Teilnahme an „profi-Online“**

Sie haben die Möglichkeit, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-Online“ teilzunehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigefügt. Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-Online“ den ausgefüllten Antrag an uns zurück. Wir stehen Ihnen auch für nähere Auskünfte über das Verfahren zur Verfügung.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck " Rechtsbehelfsverzicht" erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Für die Anforderung der Zuwendung liegt bereits ein Vordruck dem Zuwendungsbescheid bei, soweit der Zahlungsplan im laufenden Haushaltsjahr eine Zahlung vorsieht. Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten und ggf. der ersten Zahlungsanforderung eine Erklärung beifügen, dass Sie keinen Widerspruch eingelegt haben.

- **Nachweis der Verwendung**

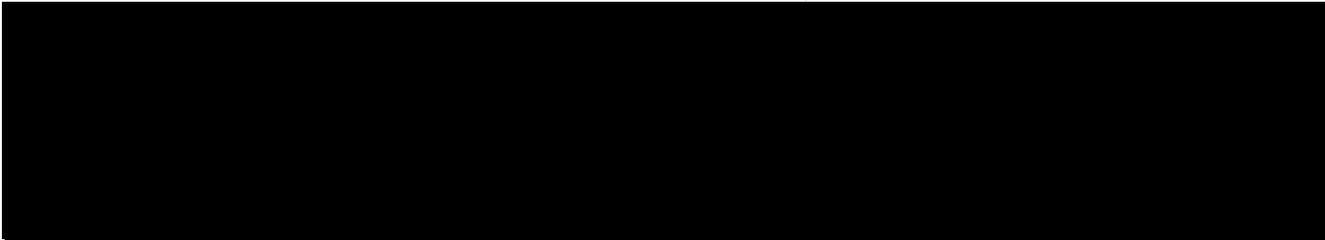
Der Verwendungsnachweis besteht gem. Nr. 4.1 NKBF 2017 aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen zwingend auch die Vorgaben der Anlage 2, Teil II. der NKBF 2017 berücksichtigen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (DEQ), 52425 Jülich einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Forschungszentrum Jülich GmbH



Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Forschungszentrum Jülich GmbH geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserem Datenschutzhinweis unter www.ptj.de/datenschutz.